

# Satzung des Verbandes Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands (VLOU) e.V.

## § 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verband Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands e.V. (VLOU)“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter dem AZ VR28591 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

## § 2 - Zielsetzung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange des Fachgebietes der Orthopädie und Unfallchirurgie und die Förderung und Erhaltung einer leistungsfähigen Orthopädie und Unfallchirurgie in konservativen und operativen klinischen Einrichtungen des Faches. Zweck des Vereins ist ferner die Vertretung der allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in leitender Stellung tätigen Fachärzte für Orthopädie, Fachärzte für Chirurgie mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie und Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie sowie die Darstellung der Orthopädie und Unfallchirurgie bei Behörden, ärztlichen und sonstigen Organisationen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Dem Verein obliegt insbesondere
  - a) die Vertretung wissenschaftlicher und berufspolitischer Interessen im Fachgebiet der Orthopädie und Unfallchirurgie;
  - b) die Pflege der Beziehungen zu anderen ärztlichen Standesorganisationen;
  - c) die Verbesserung der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten nachgeordneter Ärzte und die Sicherung der fachlichen Qualität zukünftiger Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie;
  - d) die Unterstützung der Mitglieder bei der Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger klinischer Einrichtungen der Orthopädie und Unfallchirurgie;
  - e) die Einrichtung einer zentralen Datenbank für die Vereinsmitglieder
  - f) die Beratung der Vereinsmitglieder durch externe, zur Rechtsberatung befugte Personen in allen berufsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere versicherungs-, sozial- und privatrechtlicher Art, wenn dies von grundsätzlichem Vereinsinteresse ist.
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks fördert der Verein den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regionalverbänden und den Mitgliedern.

## § 3 – Regionalverbände

1. Um eine enge Zusammenarbeit sämtlicher Mitglieder des Vereins auch auf regionaler Ebene zu gewährleisten, können in den Bereichen der Landesärztekammern Regionalverbände Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen als Zweigvereine des Verbandes Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands e.V. in der Rechtsform rechtsfähiger Vereine gebildet werden. Die Regionalverbände sollen eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Fort- und Weiterbildung im Gebiet der Orthopädie und Unfallchirurgie in den einzelnen Landesärztekammern und eine effizientere Organisation und Strukturierung der orthopädischen und unfallchirurgischen Versorgung in Kooperation mit den lokalen Versorgungseinrichtungen ermöglichen.

2. Regionalverbände können sich auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Verbandes Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands e.V. auch Landesärztekammer übergreifend gründen und zu größeren Regionalverbänden zusammenschließen.
3. Die Regionalverbände geben sich eine eigene Satzung, die dem Zweck und den Zielsetzungen des Verbandes Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands e.V. nicht entgegenstehen darf. Die Mitgliedschaft im Regionalverband wird durch die Mitgliedschaft im Verband Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands e.V. erworben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft).
4. Die 1. und 2. Vorsitzenden der selbständigen Regionalverbände sind zugleich Mitglieder des Gesamtvorstands im Sinne von § 9 der Satzung.
5. Der Vorstand der Regionalverbände hat bei Belangen, die den Verband Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands e.V. angehen, mit dessen Vorstand Einvernehmen herzustellen.
6. Die Wahl des Vorstands der Regionalverbände erfolgt nach dem in der jeweiligen Satzung festgelegten Verfahren. Die Wahlperiode von vier Jahren ist in den selbständigen Regionalverbänden zeitlich an die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder im Verband Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands e.V. anzupassen.

#### § 4 - Begründung der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder in Deutschland als Facharzt für Orthopädie, Facharzt für Chirurgie mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie oder als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie approbierte und in **leitender Stellung tätige Arzt** werden, der sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, die vom Verein verfolgten Interessen nachhaltig zu fördern. **Leitende Oberärzte** können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die ihre berufliche leitende Tätigkeit beendet haben. Der Übergang in die außerordentliche Mitgliedschaft ist von dem jeweiligen ordentlichen Mitglied beim Gesamtvorstand unter Darlegung der maßgeblichen Umstände zu beantragen. Der Gesamtvorstand beschließt über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Die außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven Wahlrechts und des Stimmrechts; sie sind im Übrigen von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch einen an den Geschäfts-führenden Vorstand gerichteten schriftlichen Antrag. Durch den Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung des Vereins und die Satzung des jeweiligen Regionalverbandes, dem das Mitglied auf Grund des Hauptortes der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugeordnet wird (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese beschließt dann über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod oder
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung von der Mitgliederliste enden alle Mitgliedschaftsrechte. Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder von der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch Beschluss festgestellt. Mitglieder, die dem Verein vor Ablauf des 30. Juni eines jeden Kalenderjahres beitreten, zahlen den vollen Beitrag; Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Zuführung von Beitragsanteilen an die Regionalverbände erfolgt nach Beschluss des Gesamtvorstands unter Berücksichtigung der Zahl der im Vorjahr Beitrag zahlenden Mitglieder aus dem jeweiligen Regionalverband.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Schriftführer ihre jeweils aktuelle E-Mail-Adresse sowie eine Einzugsermächtigung zur Beitragserhebung zu erteilen. Erklärungen und Mitteilungen des Vereins und seiner Organe gegenüber den Mitgliedern können wirksam auch auf elektronischem Weg mittels E-Mail-Zustellung an die jeweils dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2008.

#### § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Beirat.

## § 8 - Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Für besondere Aufgaben können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung bestellt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass die rechtsgeschäftliche Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner tatsächlichen Verhinderung ausgeübt werden kann.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Geschäftsführende Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands dem jeweiligen Abstimmungsverfahren zustimmen.
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Bundestag, dem Deutschen Bundesrat und der Deutschen Bundesregierung sowie den Gremien der Europäischen Union, den Bundesorganisationen und Institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung, den öffentlichen Institutionen und den Verbänden des nationalen und internationalen Gesundheitswesens und gegenüber den Medien. Der Geschäftsführende Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand vollzieht im Übrigen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In Angelegenheiten der konservativen Orthopädie und Unfallchirurgie trifft der Geschäftsführende Vorstand seine Entscheidungen im Benehmen mit dem von der Arbeitsgemeinschaft Leitender Konservativer Orthopäden und Unfallchirurgen (ALKOU) in den Gesamtvorstand entsandten Vertreter.
5. Der Geschäftsführende Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle und bestellt deren Mitarbeiter.
6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in offener oder auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Ausnahmen von der Beschränkung der Wiederwahl sind nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands möglich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. In den ersten beiden Amtsperioden nach Gründung des Vereins müssen zum 1. Vorsitzenden und zum 2. Vorsitzenden Persönlichkeiten gewählt werden, die im Schwerpunkt ihrer jeweiligen fachlichen Aus- und Weiterbildung und in ihrer jeweiligen beruflichen Funktion vorwiegend die Orthopädie oder die Unfallchirurgie vertreten, so dass in den Ämtern des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzende beide Richtungen des Faches vertreten sind. Dies gilt für die Besetzung der Funktionen des Schatzmeisters und des Schriftführers und der weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend.
7. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Bei der Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung, insbesondere auf Hinweis des zuständigen Registergerichts, ist der Geschäftsführende Vorstands ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

## § 9 - Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und den 1. und 2. Vorsitzenden der Regionalverbände sowie einem Vertreter der konservativen Orthopäden, der von der Arbeitsgemeinschaft Leitender Konservativer Orthopäden (ALKO) mit

Stimmrecht in den Gesamtvorstand entsandt wird. Die Vorsitzenden der Regionalverbände werden von diesen auf regionaler Ebene für die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Der Gesamtvorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit und nimmt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben wahr.

## § 10 - Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Außerdem muss der Geschäftsführende Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies vom Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen wird oder der 1. Vorsitzende es aus einem wichtigen Grunde für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans gegeben ist; sie bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und ist insbesondere zuständig für
  - a) die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein;
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstands;
  - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, mit Ausnahme der entsandten Mitglieder;
  - d) die Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands;
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - f) die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - g) die Genehmigung des Haushaltsplans;
  - h) die Wahl der Kassenprüfer;
  - i) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands und
  - k) den Beschluss über die Gründung oder regionale Neustrukturierung eines Regionalverbandes.

Soweit die Mitgliederversammlung Kontrollfunktion über den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand wahrnimmt, sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands in der Mitgliederversammlung selbst nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Verbands Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen Deutschlands e.V. sind für alle Regionalverbände verbindlich.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mittels E-Mail-Zustellung an jedes einzelne Mitglied unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet und abgesandt worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

## § 11 - Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Er wird paritätisch aus Orthopäden und Unfallchirurgen vom Gesamtvorstand besetzt. Der Beirat arbeitet dem Gesamtvorstand zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zu. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre.

## § 12 - Ladungen, Abstimmungen, Amtszeiten, Wahlen

1. Einladungen zu Sitzungen der Organe des Vereins haben schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den jeweiligen Vorsitzenden zu erfolgen.
2. Die jeweilige Ladungsfrist beträgt vier Wochen, es sei denn, dass in der Satzung eine andere Ladungsfrist vorgesehen ist.
3. Eine Versammlung ist, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, nur beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
4. Entscheidungen und Beschlussfassungen (Wahlen und Abstimmungen) werden von den Vereinsorganen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds haben sie schriftlich und geheim zu erfolgen.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich, geheim und in Einzelwahlgängen, es sei denn, dass das jeweilige Wahlgremium einstimmig ein anderes Wahlverfahren beschließt. Für die Durchführung von Wahlen ist jeweils ein Wahlleiter in der Wahlversammlung zu wählen, soweit diese Aufgaben nicht vom jeweiligen Versammlungsleiter durchgeführt werden können. Dem jeweiligen Wahlleiter obliegt die Feststellung der Kandidaturen, die Prüfung der Stimmen und die Führung des Wahlprotokolls.
7. Wahlen in ein Amt eines Vereinsorgans erfolgen für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass das jeweilige Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit einer Neuwahl enden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands möglich. Die Abberufung aus einem Vereinsamt kann durch die Neuwahl eines Amtsnachfolgers mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmverhältnisse des Wahlgremiums erfolgen. Scheidet ein Mitglied des jeweiligen Vereinsgremiums aus seinem Amt aus, so hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Gremiums in der nächsten Versammlung des zuständigen Wahlgremiums zu erfolgen.

## § 13 – Protokolle

Über Sitzungen der Vereinsgremien sind Niederschriften innerhalb von vier Wochen zu fertigen, die Feststellungen über die Zahl der Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind an alle Mitglieder zu versenden.

## § 14 – Haushaltsführung

Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und betreut das Beitragswesen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt werden, vorgenommen. Die Kassenprüfer überprüfen die Haushaltsführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der vom Verein verfolgten Interessen nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Finanzamts.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 10.09.2008 errichtet und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.04.2011 in § 2 geändert worden.